

# RS OGH 1955/10/6 Ds52/55, Bkd43/79 (Bkd44/79)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1955

## Norm

DSt 1872 §27

DSt 1872 §28

DSt 1872 §35

DSt 1872 §53 Z1

## Rechtssatz

Dem Beschuldigten steht neben der Erklärung nach § 35 DSt in jedem Stadium des Verfahrens ein Ablehnungsrecht wegen Befangenheit und aus einem der im § 28 aufgezählten Fälle zu. Gegen die über einen solchen Ablehnungsantrag ergangene Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

## Entscheidungstexte

- Ds 52/55  
Entscheidungstext OGH 06.10.1955 Ds 52/55
- Bkd 43/79  
Entscheidungstext OGH 11.02.1980 Bkd 43/79  
Vgl aber; Beisatz: Wenn aber der zuständige Disziplinarrat die Disziplinaruntersuchung und mündliche Disziplinarverhandlung bereits durchgeführt und in der Sache selbst das Erkenntnis gefällt hat, ist ein Delegierungsantrag gemäß § 27 DSt - solange an die Unterinstanz zurückverwiesen ist - geradezu denkmöglich (und daher unzulässig). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0055443

## Dokumentnummer

JJR\_19551006\_OGH0002\_0000DS00052\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>